



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Tätigkeitsbericht 2019

der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Kommission für Qualitätskontrolle	6
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	8
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	9
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	9
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	11
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	12
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	14
a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	14
b) Anordnung von Qualitätskontrollen	15
c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	16
d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	17
e) Grundsatzthemen	17
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO	21
g) Verfahren vor dem VG Berlin	21
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK	22
F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2020	23

A. Einleitung

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 31 Satzung für Qualitätskontrolle – SaQK). Dieser Bericht richtet sich an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen zu gewährleisten. Mit ihr wird überwacht, ob angemessene Regelungen der geprüften Praxis zur Qualitätssicherung geschaffen und eingehalten werden. Das Qualitätssicherungssystem einer Praxis soll eine ordnungsmäßige Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleisten. Liegen Mängel des Qualitätssicherungssystems vor, kann die KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen.

B. Überblick

Zum 31. Dezember 2019 verfügten 3.132 Praxen (davon 969 WP in eigener Praxis, 139 vBP in eigener Praxis, 1.949 WPG, 23 BPG und 51 Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen sowie eine EU-Abschlussprüfungsgesellschaft) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Seit 2006 sind zwischen 60 % und 63 % aller WP/vBP in Praxen tätig, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt sind. Im abgelaufenen Jahr waren dies rund 61 % aller WP/vBP.

In 2019 gingen 374 (Vorjahr: 450) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden 11 Qualitätskontrollberichte von sogenannten § 319a HGB-Praxen eingereicht. Bei 341 Qualitätskontrollberichten erteilten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) ein uneingeschränktes und bei 32 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei einer Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete in 2019 insgesamt 413 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 710) aus und beschloss nach 56 Qualitätskontrollen oder rund 14 % (Vorjahr: 11 %) Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen und die Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister).

Es wurden 144 Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen und 206 Eintragungen gelöscht.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde von der KfQK über 17 Vorgänge informiert.

Die KfQK informiert die APAS über alle Entscheidungsgrundlagen. Vertreter der APAS nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Hinweise der APAS zu laufenden Vorgängen wurden aufgegriffen.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2018 vom 19. März 2019 gebilligt.

C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Am 17. Januar 2016 begann die sechste Amtszeit der KfQK. Sie endete am 16. Januar 2020.

Der KfQK gehörten in 2019 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Vorsitzender
WP/StB Carolin Schütt, Stuttgart	– Stellvertreter
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter
WP/StB Wolfgang Baumeister, Kaiserslautern (seit 1. Januar 2019)	
vBP/StB Gunter Fricke, Freilassing	
WP Hubert Eckert, Ottensos	
WP/StB Dr. Mark Hacker, Stuttgart (seit 1. Januar 2019)	
WP/StB Andreas Köhl, Landshut	
WP/StB Jürgen Hug, Korb	
WP/StB Jens Löffler, Hannover	
WP/StB Harald Partmann, Wiehl	
WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart	
WP/StB Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr, Stuttgart.

Die Mitglieder der KfQK sollen die jeweiligen Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis, als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Ende 2019 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, drei Mitglieder mittelgroßen WPG (davon einem genossenschaftlichen Prüfungsverband) sowie zehn Mitglieder kleinen Praxen an.

D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den 11.721 Praxen (9.525 WP-Praxen und 2.143 vBP-Praxen sowie 53 genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 12.000), die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, waren zum Jahresende 3.132 Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt. Damit nahm die Anzahl der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB im Vergleich zum Vorjahr (3.230) um 98 Praxen ab. Allerdings reduzierte sich auch die Anzahl aller Praxen im gleichen Zeitraum um insgesamt 279 Praxen.

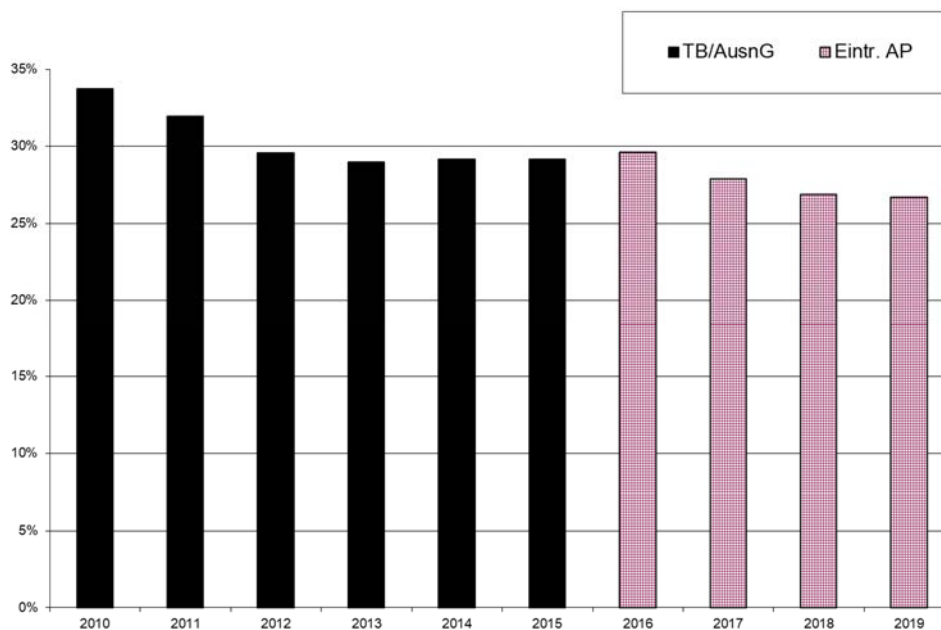


Abbildung 1: Entwicklung der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2010 bis 2019

Die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren betrug im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert 27 % (Abbildung 1). In den o.g. 3.132 Praxen waren nahezu unverändert rund 61 % aller WP/vBP tätig (69% der WP und 16 % der vBP). Der Anteil (Erfassungsgrad) der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP ist seit 2010 zwischen 60 % und 63 % im Wesentlichen unverändert, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzli-

cher Abschlussprüfungen befugten Praxen seit 2010 um rund 1.300 Praxen verringerte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass sich die Anzahl aller Praxen seitdem um rund 1.500 reduzierte.

Im Vergleich zu 2013 (letzter Sechsjahresturnus), als 450 Qualitätskontrollberichte eingegangen sind, erreichten 2019 die WPK 374 Qualitätskontrollberichte.

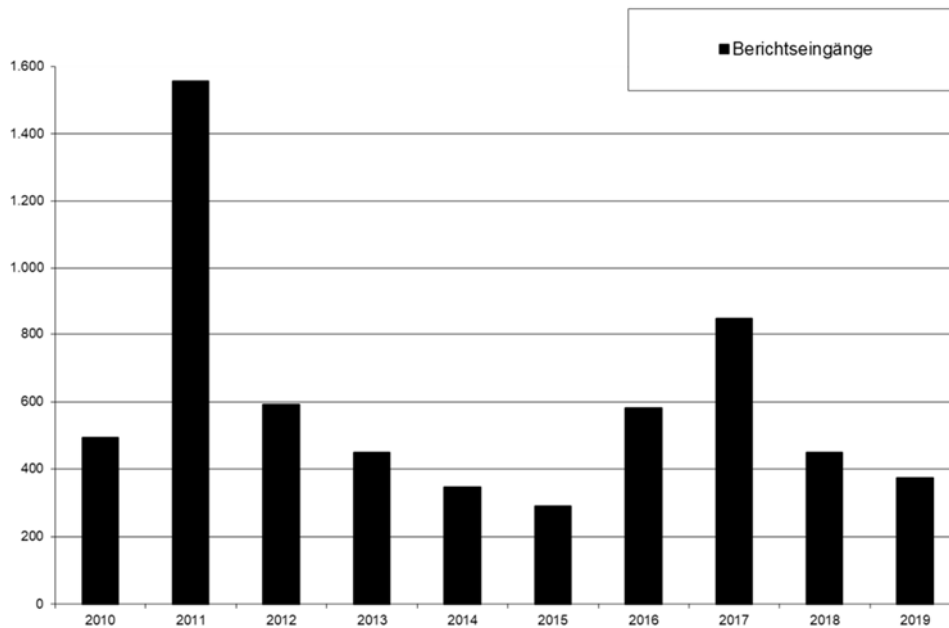


Abbildung 2: Anzahl der eingegangenen Qualitätskontrollberichte 2010 bis 2019

Die geringere Anzahl von als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragenen Praxen ist auch unverändert auf den Trend zum Zusammenschluss von Praxen zu einer rechtlichen Einheit zurückzuführen, so dass künftig nur noch diese eine Einheit eine Qualitätskontrolle durchführen lassen muss. Weiter trägt dazu bei, dass mit der Änderung der WPO durch das APAREG die Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle reduziert wurde. Festzustellen ist auch, dass insbesondere Einzelpraxen mit nur einem oder wenigen Prüfungsaufträgen ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen lassen. Dies erfolgt teilweise im Zusammenhang mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, aber auch mitunter mit dem Hinweis, dass sich dieses Tätigkeitsfeld angesichts der geringen Prüferhonorare, der hohen Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung und der Belastungen durch die Qualitätskontrolle nicht mehr rentiert.

2. Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die KfQK sieht ihre Aufgabenstellung nicht nur darin, das Qualitätskontrollverfahren verwaltungstechnisch ordnungsgemäß abzuwickeln, sondern darüber hinaus sowohl Praxen als auch PfQK bei der Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterstützen. In den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der KfQK für PfQK wird über aktuelle Entwicklungen in den Beratungen der KfQK unterrichtet, damit diese von den PfQK bei ihren Qualitätskontrollen berücksichtigt werden können. Die Hinweise der KfQK unterstützen Praxen und PfQK bei der Durchführung der Qualitätskontrollen. Darüber hinaus werden durch eine Vielzahl von regelmäßigen Veröffentlichungen im WPK Magazin und auf der Internetseite der WPK Einzelsachverhalte angesprochen, so dass auch hier Praxen und PfQK Unterstützungen erhalten. Daneben steht die Geschäftsstelle für telefonische Anfragen von Praxen und PfQK zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle zur Verfügung.

Die KfQK hat 2019 in sieben Sitzungen beraten und darüber hinaus in geeigneten Sachverhalten auch in schriftlichen Verfahren entschieden. Zusätzlich erörtert die KfQK in einer internen Fortbildung Grundsatzthemen.

Die KfQK hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die drei Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen in 2019 zu 21 Sitzungen zusammen. Daneben hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die

- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfvorschlägen und die Registrierung von PfQK,
- Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und die Anordnung von Qualitätskontrollen,
- Anerkennung der Aus- und speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK sowie
- Aufsicht über die PfQK gebildet.

Diese Abteilungen berieten in insgesamt 18 Sitzungen. Darüber hinaus fassten die Abteilungen Beschlüsse auch in schriftlichen Verfahren.

Bedeutende Fälle werden im Plenum der KfQK beraten. Dies ist bei Praxen, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, oder bei Sachverhalten mit Systemrelevanz für das Qualitätskontrollverfahren der Fall. Die Löschung einer im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragenen Praxis ist immer bedeutend.

Nur bei einer Löschung wegen einer nicht fristgerecht durchgeführten Qualitätskontrolle entscheidet allein die für Eintragungen zuständige Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt. Die KfQK entscheidet immer über Widersprüche gegen ihre Bescheide.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Der APAS wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Entscheidungsgrundlagen etc.) zur Verfügung gestellt. Sie informiert die APAS zur Wahrnehmung ihres Informations- und Einsichtsrechtes bereits im Vorfeld einer Entscheidung vollumfänglich über den Verfahrensstand. Vertreter der APAS nahmen an allen Sitzungen der KfQK und an 35 Sitzungen der Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAS wurde auch 2019 fortgesetzt.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2018 mit Schreiben vom 8. Mai 2019 gebilligt.

Die APAS vertieft in ihren Jahresberichten und Arbeitsprogrammen der Vorjahre ihre Ausführungen zu den kritischen Erfolgsfaktoren des Qualitätskontrollverfahrens. Aus ihrer Sicht hängt eine Verbesserung der Qualitätskontrollen von der Erfüllung nachfolgender Punkte ab:

- Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der PfQK bei der Prüferauswahl,
- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen (einschließlich eines angemessenen Zeiteinsatzes der PfQK),
- Aussagekräftige Berichterstattung der PfQK,
- Sachgerechter Aufgriff von Berufsrechtsverstößen und
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen.

Die KfQK teilt die von der APAS genannten kritischen Erfolgsfaktoren. Sie wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für PfQK, aber auch durch Rückfragen an die PfQK im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, die Teilnahme an Qualitätskontrollen sowie die Durchführung von Untersuchungen bei PfQK auf die Durchsetzung von ordnungsgemäßen Qualitätskontrollen hin. Für ein wirksames Qualitätskontrollverfahren ist die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrollen durch die PfQK von hervorgehobener Bedeutung.

Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei erfahrene PfQK mit einem angemessenen zeitlichen Aufwand, auch für die Auftragsprüfung, tätig werden.

Die APAS hat im Mai in der Geschäftsstelle die aufsichtsrelevanten Prozesse der Abteilung „Qualitätskontrolle“ aufgenommen und im November 2019 einer Funktionsprüfung unterzogen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse erfolgte am 16. März 2020. Eine Auswertung der Ergebnisse erfolgt derzeit.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2019 insgesamt 413 Qualitätskontrollberichte aus. Dabei haben sich bei 241 Praxen (58 %) keine Mängel ergeben. In 172 Praxen (42 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. 2018 wurden in 409 von 710 ausgewerteten Qualitätskontrollen (58 %) keine Mängel festgestellt.

Bei 56 WP/vBP-Praxen mussten letztlich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung beschlossen werden. Damit konnten 86 % der Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden.

a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte ergab bei 132 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 80 WP/vBP-Praxen in der Praxisorganisation und bei 72 WP/vBP-Praxen in der Nachschau.

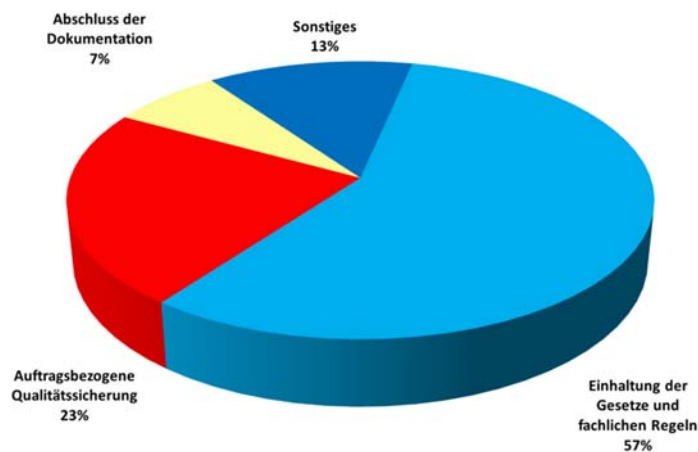


Abbildung 3: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 57 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln. Der Schwerpunkt der Feststellungen betraf, wie schon in den Vorjahren, die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (bspw. IKS- und IT-Prüfung, Ermittlung von Wesentlichkeitsgrenzen, „roter Faden“) im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation. Es war aufgrund der Berichterstattung der PfQK auch nicht immer eindeutig erkennbar, ob es sich bei den Feststellungen ausschließlich um Mängel der Dokumentation oder der Prüfungsdurchführung handelte. Deshalb ist es erforderlich, dass die PfQK ihre Beurteilung aussagefähig und schlüssig im Qualitätskontrollbericht begründen.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 23 % der Feststellungen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten betroffen.

Unverändert stellen PfQK auch weiterhin fest, dass Nachschauen, insbesondere wenn sie im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt wurden, nicht immer wirksam waren.

Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau, zum Turnus und zur Zulässigkeit der Selbstvergewisserung. Auch 2019 wurde bei einzelnen Praxen festgestellt, dass diese in ihren Regelungen noch nicht die jährliche Nachschau vorgesehen hatten (§ 55b Abs. 3 WPO) und sie erst auf Hinweis ihres PfQK oder der KfQK ergänzt haben.

Zu verzeichnen ist, dass vermehrt Mängel, insbesondere Angemessenheitsmängel, auf Empfehlung des PfQK bereits während einer Qualitätskontrolle beseitigt werden. Es zeigt sich aber auch, dass Praxen bei Feststellungen mitunter einfach abwarten und erst mit der Mangelbeseitigung beginnen, wenn die KfQK eine Feststellung als Mangel würdigt.

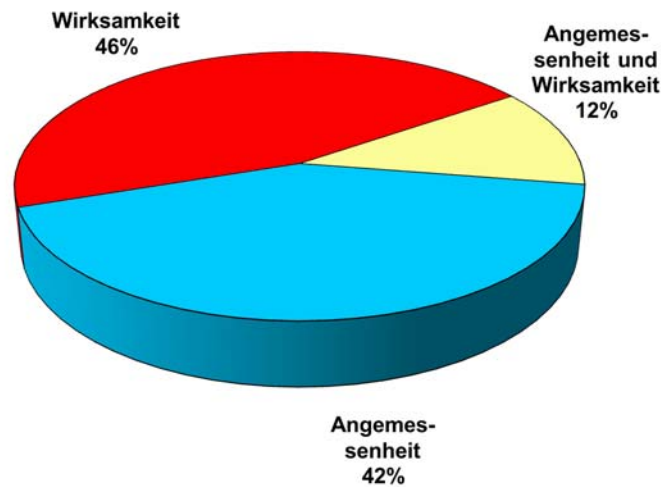


Abbildung 4: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

Dazu kann sie bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen. Statt einer Sonderprüfung kann auch die Anordnung einer vorgezogenen Qualitätskontrolle in Betracht kommen. Wurden wesentliche Mängel festgestellt, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen, kann die KfQK als Ultima Ratio auch die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen. Dieser Beschluss ist unabhängig vom erteilten Prüfungsurteil. Ein versagtes Prüfungsurteil führt nicht mehr zwangsläufig zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer, wenn die KfQK zu dem Ergebnis kommt, dass die Beseitigung der Mängel des Qualitätssicherungssystems durch ein milderes Mittel (bspw. Auflagen und Sonderprüfung bzw. Verkürzung des Qualitätskontrollzyklus) erreicht werden kann. Von großer Bedeutung ist der Umgang der Praxis mit den Feststellungen und der Würdigung des PfQK. Lässt dieser erkennen, dass die Praxis die Würdigung des PfQK annimmt und die für die Versagung wesentlichen Mängel aktiv beseitigt, wird die KfQK dies regelmäßig dahin würdigen, dass die Gefahr von fachlichen Fehlleistungen nicht so wesentlich ist, als dass diese Praxis nicht mehr als gesetzlicher Abschlussprüfer tätig sein darf. Die KfQK wird die Beseitigung dieser wesentlichen Mängel aktiv begleiten und zeitnah überwachen.

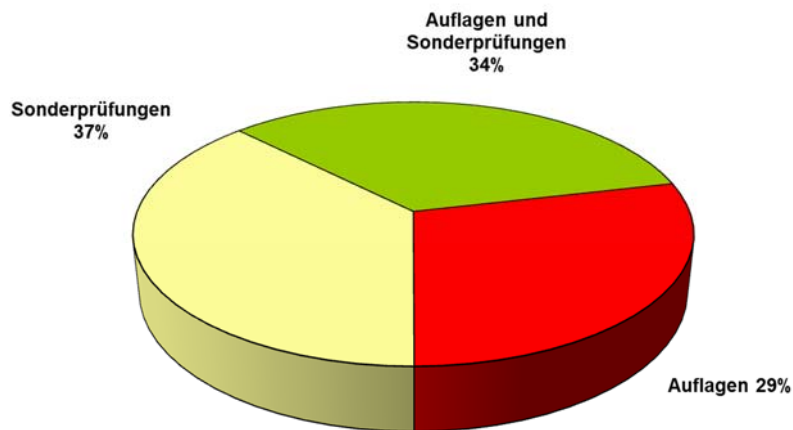


Abbildung 5: Verteilung der Maßnahmen

Von den oben unter D.4. genannten 56 WP/vBP-Praxen war bei 16 WP/vBP-Praxen der Erlass von Auflagen und bei 21 WP/vBP-Praxen die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 19 Qualitätskontrollen miteinander kombiniert. In drei Fällen war eine Sonderprüfung durch einen anderen PfQK als den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, erforderlich.

Die KfQK kann auch Maßnahmen anordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis ergeben (§ 57e Abs. 6 WPO). Entsprechende Sachverhalte ergaben sich in 2019 nicht.

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

Die KfQK stellt bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte immer wieder fest, dass Qualitätskontrollen von PfQK nicht risikoorientiert, sondern zu schematisch, durchgeführt werden. Hier sieht die KfQK eine Möglichkeit der Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich die PfQK auf die wirklich wichtigen (risikoreichen) Themen fokussieren. PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems abgeben, so dass eine ausschließliche Fokussierung auf einzelne Schwerpunkte einer Abschlussprüfung nicht ausreichend ist. Das BMWi hat mit seinem, die Änderungen der Satzung genehmigenden, Schreiben vom 10. Dezember 2019, zu der Ergänzung von § 18 SaQK um Satz 5 (Auswahl einzelner Elemente bei der Auftragsprüfung) darauf verwiesen, dass die risikoorientierte Auswahl einzelner Elemente der Auftragsabwicklung nicht dazu führen darf, dass eine Beurteilung, ob das Qualitätssicherungssystem mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleistet, eingeschränkt wird oder unmöglich ist. Die KfQK fördert die risikoorientierte und damit verhältnismäßige Durchführung von Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise und ihre Fortbildungsveranstaltungen.

Dem Ziel wirksamer Qualitätskontrollen dient auch die Auswertung der Qualitätskontrollberichte. Die KfQK hat dabei auch darauf zu achten, ob eine Qualitätskontrolle durch den PfQK ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dazu gehört ein angemessenes Prüfungsvorgehen des PfQK (Prüfungsplanung und -durchführung), das wesentlich von

- einer risikoorientierten Auftragsauswahl,
- einem angemessenen Zeiteinsatz (kritischer Erfolgsfaktor der APAS),
- der nachvollziehbaren Würdigung der Feststellungen und
- einer angemessenen Dokumentation der Qualitätskontrolle

bestimmt wird.

Dazu gehört auch, ob die Prüfungshandlungen der PfQK angemessen sind, um eine Aussage zur Stabilität eines Qualitätssicherungssystems über eine Qualitätskontrollperiode zu ermöglichen und ob eine Übertragung von Prüfungshandlungen des PfQK auf Mitarbeiter die Qualität der Qualitätskontrolle nicht beeinträchtigt. Prüfungshandlungen im Bereich der Auftragsprüfung sind grundsätzlich vom PfQK selber durchzuführen und nur in sehr begrenztem Umfang auf Nichtberufsträger übertragbar.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems erfolgt häufig durch den Wechsel einer Einzelpraxis in einen anderen Rechtsträger (Bsp.: WP führt Prüfungstätigkeit in WPG fort) oder den wiederholten Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister. Die KfQK reagiert auf solche Versuche, den Aufwand für eine Qualitätskontrolle zu reduzieren oder zu vermeiden, mit der Anordnung einer kurzfristigen Qualitätskontrolle oder einer Sonderprüfung. Zur Vermeidung solcher Umgehungen hat sie gemeinsam mit dem Vorstand der WPK eine Änderung der WPO angeregt.

Der Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen dienen auch die Untersuchungen der KfQK bei PfQK sowie ihre Teilnahme an Qualitätskontrollen. Die KfQK und die PfQK sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass das Qualitätskontrollverfahren wirksam ist und von der Öffentlichkeit anerkannt wird.

Bei 10 der in 2019 ausgewerteten 413 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Acht uneingeschränkte Prüfungsurteile hätten eingeschränkt werden müssen. Zwei versagte Prüfungsurteile hätten lediglich eingeschränkt werden sollen.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer

aa) Eintragungen

Praxen können als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen werden, wenn sie als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt wurden oder die konkrete Absicht haben, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen¹. Eine konkrete Absicht ist gegeben, wenn sich diese in einem nach außen erkennbaren Handeln manifestiert (z. B. Bewerbung um eine Bestellung als Abschlussprüfer). Allein der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen zu wollen, lässt noch keine konkrete Absicht erkennen.

Es wurden 144 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 67 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen (Existenzgründer). Die übrigen Praxen führen ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder lassen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

Das einfach ausgestaltete Anzeige- und Eintragungsverfahren wird von Praxen mitunter auch dazu genutzt, die Frist für die nächste Qualitätskontrolle (maximal sechs Jahre) faktisch zu verlängern. Die KfQK tritt erkennbaren Umgehungsversuchen entgegen, um die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens in der Öffentlichkeit nicht zu gefährden.

Die KfQK hat erstmalig die Eintragung einer Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB abgelehnt, weil ein Wirtschaftsprüfer mehrfach zwischen seiner Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in eigener Praxis und als Alleingesellschafter/Geschäftsführer seiner WPG hin und her wechselte. Die KfQK sieht darin das Ausnutzen einer formalen Rechtsposition zum Zweck der Umgehung der Pflicht zur Qualitätskontrolle. Die Praxis hat, nachdem die Eintragung der WPG von der KfQK abgelehnt wurde, Klage auf Eintragung erhoben. Das Verfahren ist noch anhängig.

¹ Für Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen werden wollen, wurde die Möglichkeit geschaffen, dies über die WPK-Homepage im internen Bereich „Meine WPK“ online anzuzeigen. Auf der Internetseite der WPK steht weiterhin ein einschlägiges Musterschreiben und ein Merkblatt zur Verfügung www.wpk.de/mitglieder/formulare/merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/anzeige

bb) Löschungen

Praxen sind als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister zu löschen, wenn sie auf die Eintragung verzichten, wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel festgestellt wurden, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen, oder wenn eine Qualitätskontrolle nicht innerhalb der angeordneten Frist durchgeführt wurde.

In 2019 wurden 206 Praxen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 161 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen der nicht rechtzeitigen Durchführung ihrer Qualitätskontrollen zu löschen.

b) Anordnung von Qualitätskontrollen

Bei einer Eintragung werden Qualitätskontrollen regelmäßig nur angeordnet, wenn die Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt ist. Besteht nur die konkrete Aussicht auf eine Bestellung, so wird die Praxis zwar eingetragen, die Anordnung der Qualitätskontrolle erfolgt aber erst nach der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. In 2019 wurden 131 Qualitätskontrollen nach einer Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder der nachfolgenden Mitteilung der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet.

Nicht von diesen Anordnungen erfasst sind die Anordnungen im Zuge der Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes. In diesem Fall erfolgt die Anordnung nach einer Risikoanalyse bei Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes durch die entscheidungsbefugte Abteilung. Fast ausnahmslos ergab die Risikoanalyse, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der Sechsjahresperiode angeordnet werden konnte.

Wurden Qualitätskontrollen verspätet durchgeführt, so wurde dies ebenfalls bei der Fristsetzung dergestalt berücksichtigt, dass für die Berechnung auf die letzte angeordnete Frist abgestellt wird.

Bei der erneuten Eintragung einer Praxis nach einer vorangegangenen Löschung wird bei der Risikoanalyse insbesondere auch die seit der letzten Qualitätskontrolle vergangene Zeit berücksichtigt.

Soweit eine Praxis wegen der konkreten Absicht, künftig gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, eingetragen wird, wird eine Qualitätskontrolle erst angeordnet, wenn die Praxis tatsächlich zum Abschlussprüfer bestellt wurde. Nach 19 Anzeigen wurden daher noch keine Qualitätskontrollen angeordnet. In diesen Fällen sind die Praxen verpflichtet, unverzüglich die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer mitzuteilen, damit dann die Frist für die Qualitätskontrolle mittels der Risikoanalyse bestimmt werden kann.

Alle Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind, sind verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO, siehe auch WPK Magazin 4/2018, Seite 48 f.). Nach einer entsprechenden Mitteilung wird im Rahmen einer Risikoanalyse entschieden, ob angesichts der mitgeteilten Änderungen die Frist für die nächste Qualitätskontrolle neu zu bestimmen ist. In 2019 sind 11 entsprechende Mitteilungen eingegangen. In zwei Fällen war die Frist für die nächste Qualitätskontrolle anzupassen. In einem Fall ging es um eine Praxisübernahme/-fortführung nach dem Tod eines Gesellschafter/Geschäftsführers. In dem anderen Fall war eine ursprünglich angezeigte Bestellung als Abschlussprüfer erst in einem späteren Jahr zustande gekommen. In beiden Fällen wurden die Fristen für die Qualitätskontrollen angemessen verlängert.

Erstmalig wurde eine Drittstaatenprüfungsgesellschaft (§ 134 WPO) in das Berufsregister eingetragen. Die KfQK wird entscheiden, ob von der Anordnung einer Qualitätskontrolle abgesehen werden kann, wenn diese Drittstaatenprüfungsgesellschaft in den letzten drei Jahren im Drittstaat eine anerkannte Qualitätskontrolle durchführen ließ.

c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK

aa) Prüferauswahl

Bei der WPK gingen insgesamt 367 Vorschläge von Praxen zur Beauftragung eines PfQK ein. Bei 15 Vorschlägen wurde beraten, ob diese wegen einer Besorgnis der Befangenheit oder konkreter Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle abgelehnt werden sollen. Letztlich wurde kein Prüferorschlag abgelehnt.

bb) Registrierung von PfQK

Alle PfQK mussten 2019 erstmalig für die zurückliegenden drei Jahre eine Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung und die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nachweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, sind die Registrierungen als PfQK zu widerrufen.

Waren Ende 2018 noch 2.277 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände als PfQK registriert, so waren dies Ende 2019 nur noch 984. Damit hat sich die Anzahl der registrierten PfQK gegenüber Ende 2018 um 1.293 PfQK deutlich reduziert. Es handelt sich dabei allerdings im Wesentlichen um inaktive PfQK, die keine Qualitätskontrollen durchgeführt haben. In den Jahren 2018 und 2019 waren lediglich 187 PfQK aktiv. Dies zeigt, dass die Befürchtung, künftig stünden nicht genügend PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung, unbegründet ist (siehe auch WPK-Magazin Heft 3/2019, Seite 32).

Es haben in diesem Zeitraum 14 PfQK jeweils zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt.

Es wurden 37 Praxen erstmals als PfQK registriert.

d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK

Die KfQK hat sechs Fortbildungsveranstaltungen und zwei Ausbildungsveranstaltungen für PfQK durchgeführt. Insgesamt haben 165 (künftige) PfQK an den Veranstaltungen teilgenommen. Es ist festzustellen, dass die Fortbildungsveranstaltungen nicht nur von PfQK, sondern auch von WP/vBP besucht wurden, die nicht als PfQK tätig sind. Deren Besuch diente in der Regel dem Zweck, ihre Praxis auf die Qualitätskontrolle vorzubereiten.

In den Veranstaltungen der KfQK werden aktuelle Themen zum Qualitätskontrollverfahren, die die KfQK beschäftigen, erörtert. Die Durchführung von Qualitätskontrollen als materiell-inhaltliche Auftragsprüfung bildet einen Schwerpunkt der Fortbildung (z. B. zur risikoorientierten und verhältnismäßigen Durchführung von Qualitätskontrollen, zu den Anforderungen an eine risikoorientierte Auftragsauswahl und Berichterstattung).

Für 2020 sind wiederum sechs Fortbildungsveranstaltungen und zwei Ausbildungsveranstaltungen geplant, so dass sich PfQK aus erster Hand über die für sie wesentlichen Themen und Entwicklungen durch KfQK-Mitglieder und der Geschäftsstelle informieren lassen können. Sollte die Nachfrage weitere Veranstaltungen erfordern, werden diese durchgeführt werden. Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ in seinem internen Mitgliederbereich („Meine WPK“) auf der WPK-Internetseite einsehen.

Es wurden weiterhin 11 spezielle Fortbildungsveranstaltungen und eine Ausbildungsveranstaltung externer Veranstalter anerkannt. Auf der Internetseite der WPK steht eine aktuelle Liste von Veranstaltern zur Verfügung (www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp).

e) Grundsatzthemen

aa) Anpassung der WPO

Die KfQK hat in den vergangenen Jahren Erfahrungen mit den Änderungen der WPO durch das APAReG gesammelt. Diese zeigen, dass Änderungen mitunter dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechende Gestaltungsspielräume eröffnet haben. Sie hat daher gemeinsam mit dem Vorstand dem BMWi Vorschläge für Änderungen der WPO vorgelegt.

bb) Satzung für Qualitätskontrolle

Der Vorstand der WPK hatte einen Projektausschuss „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ gebildet, der sich mit der Frage befasste, ob die Vorgaben der EU für das Qualitätskontrollverfahren in der WPO EU-konform umgesetzt wurden. Seine Untersuchung hat dies bestätigt. Darüber hinaus wurden zur Verdeutlichung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle vorgeschlagen. Zu diesen Beratungen wurden Mitglieder der KfQK als Gäste eingeladen.

KfQK und Vorstand haben sich den Vorschlägen des Projektausschusses angeschlossen, so dass Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle vom Beirat der WPK im Dezember 2019 beschlossen wurden. Das BMWi hat mit seinem Schreiben vom 10. Dezember 2019 die Änderung genehmigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Ergänzung von § 18 SaQK um den neuen Satz 5 nicht dazu führen darf, dass aufgrund der Schwerpunktsetzung bei der Prüfung einzelner Elemente der Auftragsabwicklung die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems, ob die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist, eingeschränkt wird oder gar nicht möglich ist. Die Änderungen sind nach der Verkündung im Bundesanzeiger Ende Januar 2020 in Kraft getreten.

cc) Prüfer für Qualitätskontrolle

Mit dem APAReG wurden wesentliche Änderungen für PfQK eingeführt. Der Gesetzgeber stellte klar, dass die Prüfungstätigkeit der PfQK mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB vergleichbar ist. Es hat die Notwendigkeit gesehen, die Anforderungen für eine Tätigkeit als PfQK anzuheben. So müssen nunmehr alle PfQK alle drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen und auch ihre spezielle Fortbildung als PfQK nachweisen. Anderenfalls ist ihre Registrierung als PfQK zu widerrufen. Anlass dafür war, dass PfQK Qualitätskontrollen durchführten, die über einen sehr langen Zeitraum nicht mehr als gesetzliche Abschlussprüfer aktiv waren.

Die KfQK hat in intensiven Beratungen Kriterien erarbeitet, um diese Anforderungen des Gesetzgebers angemessen umzusetzen. Die Anerkennung einer Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung erfordert nicht zwingend, dass der PfQK verantwortlich gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB abgewickelt haben muss. Es kann auch eine Mitwirkung bei anderen gesetzlichen Abschlussprüfungen genügen (z.B. als Teamleiter oder -mitglied, Berichtskritiker oder Konsultationspartner), soweit diese Tätigkeit des PfQK von

einigem Gewicht ist. Die von den registrierten PfQK eingereichten Nachweise zeigen, dass sie überwiegend als verantwortliche Abschlussprüfer tätig sind.

Bei Eingang eines Prüfvorschlages sind, in Abhängigkeit von den konkreten Anforderungen der zu prüfenden Praxis, auch höhere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Erfahrung des konkret vorgeschlagenen PfQK zu stellen („Augenhöhe“ von zu prüfender Praxis und PfQK). Dies kann künftig dazu führen, dass nach Eingang des Vorschlags entsprechende Rückfragen an die vorschlagende Praxis und den PfQK erfolgen, um zu gewährleisten, dass nur PfQK mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen die Qualitätskontrolle durchführen².

dd) Durchführung von Qualitätskontrollen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurden für WP/vBP neue Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen. Neben die bereits bekannten Sorgfaltspflichten (unter anderem Identifizierung des Mandanten) ist insbesondere die Pflicht getreten, ein angemessenes Risikomanagement einzuführen, welches die Durchführung einer Risikoanalyse einschließt³. Dieses ist Teil der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen (§ 53 Nr. 10 Berufssatzung WP/vBP) und daher auch Gegenstand der Qualitätskontrolle.

Die WPK ist auch zuständige Aufsichtsbehörde über WP/vBP (§ 50 Nr. 6 GwG). Die Überprüfung der Regelungen zur Geldwäscheprävention und deren Einhaltung durch die PfQK ist neben dem eigenen Aufsichtssystem der WPK ein wichtiger Baustein der Geldwäschebekämpfung durch die WPK. PfQK haben im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Regelungen der Praxisorganisation auch die Beachtung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu beurteilen. Ihre Anwendung prüfen sie im Rahmen der Auftragsprüfung. Die KfQK erwartet hierüber eine angemessene Berichterstattung. Fehlt diese, ist die Geschäftsstelle der WPK angehalten, beim PfQK entsprechend nachzufragen. Werden Feststellungen im Bereich der Geldwäscheprävention getroffen, reagiert die KfQK mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium. Das heißt, dass Mängel des Qualitätssicherungssystems in diesem Bereich, sofern sie nicht zeitnah abgestellt werden, zu Auflagen und ggf. zu einer Sonderprüfung führen können.

² Zu beiden Themen kann auch auf den Aufsatz des Vorsitzenden der Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“, WP/StB Gerhard Schorr verwiesen werden (WPK Magazin, Heft 3/2018, Seite 39 ff.).

³ Die WPK stellt ihren Mitgliedern zahlreiche Hilfsmittel zur Verfügung, die die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten erleichtern sollen (<https://www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis>). Ergänzt wird das Angebot um Hilfestellungen etwa in Form eines Webinars und von Veröffentlichungen der Financial Intelligence Unit des Zolls in der Rubrik „Geldwäschebekämpfung“ des internen Mitgliederbereichs.

Werden Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung getroffen oder scheinen aufgrund der Schwere der festgestellten Mängel berufsrechtliche Sanktionen neben Maßnahmen der KfQK erforderlich, entscheidet die KfQK über eine Information des Vorstands.

Darüber hinaus hat sich die KfQK aufgrund der Erkenntnisse aus der Auswertung von Qualitätskontrollberichten und der Untersuchungen bei PfQK insbesondere mit den Themen der angemessenen Auswahl von Aufträgen, der materiell-inhaltlichen Auftragsprüfung, des erforderlichen Zeitaufwandes des PfQK für die Einzelfallprüfung sowie der Dokumentation von Qualitätskontrollen befasst.

Dem PfQK muss nach der Qualitätskontrolle eine Aussage zur Kontinuität und Stabilität der Anwendung der Regelungen zur Auftragsabwicklung über eine Qualitätskontrollperiode möglich sein. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der PfQK seiner Auftragsauswahl Prüfungsaufträge aus mehreren Jahren zugrunde legt. Es war unverändert zu beobachten, dass einzelne PfQK dennoch nur Aufträge eines Jahres in ihrer Auswahl berücksichtigten. Dadurch konnten diese PfQK keine Aussage zur Kontinuität und Stabilität des Qualitätssicherungssystems treffen, so dass die KfQK zu entscheiden hatte, ob dieser Mangel durch eine Sonderprüfung zu beheben ist.

Eine wirksame Auftragsprüfung erfordert auch einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK. Die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte und auch die Untersuchungen bei PfQK zeigen, dass PfQK für die einzelne Auftragsprüfung zunehmend mehr Zeit aufwenden. Insgesamt sieht die KfQK hier noch einen deutlichen Spielraum für Verbesserungen. Der Zeiteinsatz eines PfQK, insbesondere für die Auftragsprüfung, ist ein wesentlicher Indikator für die Ordnungsmäßigkeit der Qualitätskontrolle.

Die Untersuchungen der KfQK bei PfQK zeigen auch 2019, dass die eigene Dokumentation der PfQK noch verbessert werden kann. Verbesserungsfähig sind insbesondere die Dokumentation der Auftragsprüfung sowie der Feststellungen und auch der Gründe für deren Würdigung als (wesentlichen) Mangel oder (erhebliche) Einzelfeststellung (s. u. E.).

ee) Hilfsmittel der KfQK für Praxen und PfQK

Die KfQK unterstützt Praxen und PfQK durch ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren⁴.

Die KfQK begann mit der Überarbeitung des „Hinweises zur Berichterstattung“. Dessen Ausführungen „Zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ sollen nunmehr in einen gesonderten Hinweis ausgegliedert werden. Die KfQK folgt damit auch Bitten von Teilnehmern aus ihren Fortbildungsveranstaltungen.

⁴ Sämtliche Hinweise der KfQK sind unter www.wpk.de im Internet abrufbar.

f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO

Die KfQK unterrichtet den Vorstand der WPK, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht kommen kann (§ 30 Abs. 2 Satz 1 SaQK, § 57e Abs. 4 und 5 WPO). Sie informiert den Vorstand grundsätzlich bei Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung, wenn in einem bedeutsamen Prüffeld keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder wenn der PfQK konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung festgestellt hat und diese Feststellungen Auswirkungen auf den durch die geprüfte Praxis erteilten Bestätigungsvermerk haben können.

Die Informationen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ in 17 Fällen betrafen überwiegend fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis. Überwiegend wurde die Vorstandsabteilung über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung informiert. Diese Informationen führten zu 18 Berufsaufsichtsverfahren. Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informierte die KfQK ihrerseits, dass sie 18 Verfahren, über die sie in 2018 und 2019 von der KfQK informiert worden war, abgeschlossen hat. Diese Verfahren betrafen 24 Berufsangehörige und endeten mit 6 Rügen (davon vier zusätzlich mit einer Geldbuße) und 14 Belehrungen. 4 Verfahren wurden eingestellt.

Die KfQK wurde seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über zwei Sachverhalte (Prüfen ohne Befugnis und fachliche Fehlleistungen) informiert. Diese Information werden bzw. wurden bei der Auswertung des nächsten Qualitätskontrollberichtes berücksichtigt.

g) Verfahren vor dem VG Berlin

Anfang 2019 waren keine Verfahren bei dem VG Berlin rechtshängig. Es wurden im Laufe des Jahres fünf Klagen erhoben, die sämtlich noch rechtshängig sind. Eine Klage richtet sich gegen den Erlass von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung. Drei Klagen wurden gegen Löschung der Eintragungen als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister erhoben, nachdem die Praxen ihre Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchführen ließen. In einem Lösungsverfahren, in dem die sofortige Vollziehung der Löschung angeordnet worden war, wurde die aufschiebende Wirkung von dem VG wieder hergestellt. Mit der Klageerhebung in diesem Fall wurde von dem Anwalt ein weiterer Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt und, nachdem er von dem VG Berlin über die Unzulässigkeit dieses Antrages belehrt wurde, wieder zurückgenommen. Eine Praxis erhob Klage gegen die Nichteintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB.

In einem bereits in 2018 abgeschlossenen Klageverfahren beantragte die unterlegene Praxis die Zulassung der Berufung. Sie trug vor, dass ihr das Urteil erst Mitte 2019 zugestellt worden sei.

E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK

Mitglieder der KfQK haben, unterstützt durch die Geschäftsstelle, an sieben Qualitätskontrollen teilgenommen.

Daneben wurden sieben Untersuchungen bei PfQK durchgeführt. Diese betrafen PfQK, die in den Jahren 2017 und 2018 viele Qualitätskontrollen durchgeführt haben. Bei drei PfQK, die häufig Qualitätskontrollen durchführen, handelte es sich bereits um die zweite und in einem Fall um die dritte Untersuchung. Untersuchungen erfolgen durch zwei Mitglieder der KfQK mit Unterstützung der Geschäftsstelle. Mitglieder der KfQK, die selber als PfQK aktiv sind, führen keine Untersuchungen bei anderen PfQK durch. Mindestens ein Teammitglied gehört der Abteilung „Aufsicht“ der KfQK an, um die Kontinuität in den Untersuchungen zu gewährleisten. Eine Untersuchung dauert in der Regel zwei Arbeitstage vor Ort und endet mit einer Schlussbesprechung. Eine Untersuchung wurde in der Geschäftsstelle als „desktop review“ durchgeführt. Zeitnah vor der Untersuchung werden dem PfQK die Qualitätskontrollen mitgeteilt, die das Untersuchungsteam einsehen möchte. Die APAS hat an zwei Schlussbesprechungen nach Untersuchungen teilgenommen. Insbesondere bei den Folgeuntersuchungen konnten im Vergleich zum Vorjahr deutliche Verbesserungen in der Dokumentation der Qualitätskontrollen festgestellt werden. Dennoch waren nach wie vor die materiellen Prüfungshandlungen – insbesondere bei der Auftragsprüfung – nicht immer nachvollziehbar dokumentiert und das Vorgehen der geprüften Praxis bei der einzelnen gesetzlichen Abschlussprüfung nicht ausreichend erkennbar. Den PfQK wurde nahe gelegt, ihre Prüfungen noch stärker risikoorientiert auf die materielle Beurteilung auszurichten und auch entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren. Feststellungen der PfQK und deren Würdigung als Einzelfeststellung oder Mangel waren für die Untersuchungsteams nach wie vor häufig nicht ausreichend nachvollziehbar. Es wurde den PfQK daher empfohlen, ihre Feststellungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, bspw. anhand der von der KfQK 2018 zu diesem Zweck erstellten „Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer Qualitätskontrolle“⁵ zu dokumentieren.

Feststellungen des Untersuchungsteams werden in einer vorläufigen Schlussfeststellung festgehalten und dem PfQK mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Dies war 2019 bei zwei Aufsichten der Fall. Die Stellungnahmen der PfQK lassen regelmäßig erkennen, dass sie die Empfehlungen und insbesondere den Hinweis zu einer aussagefähigeren Dokumentation der Prüfungshandlungen aufgreifen wollen. Die KfQK wird die Umsetzung ihrer Empfehlungen bei den PfQK nachhalten. Zu diesem Zweck werden in angemessenen Abständen weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

⁵ www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/dokumentation-und-wuerdigung-von-pruefungsfeststellungen-bei-der-auftragspruefung/

Die übrigen fünf Untersuchungen konnten ohne Einholung einer Stellungnahme mit Hinweisen der KfQK abgeschlossen werden.

Die KfQK sieht in den Untersuchungen und auch in der Teilnahme an Qualitätskontrollen ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Qualität der Qualitätskontrollen und Durchsetzung der von der APAS formulierten kritischen Erfolgsfaktoren. Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen und Teilnahmen an den Qualitätskontrollen finden auch Eingang in die Fortbildungsveranstaltungen der KfQK.

F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2020

Ausblick

Anfang 2020 hat die 7. Amtsperiode der KfQK begonnen. Sechs KfQK-Mitglieder sind ausgeschieden und sechs neue KfQK-Mitglieder eingetreten. Die KfQK wird ihre Aufgaben als Fachgremium der WPK für das Qualitätskontrollverfahren unabhängig wahrnehmen. Sie wird daher ebenso insbesondere ihre Aktivitäten zur Durchsetzung ordnungsgemäßer, risikoorientierter und verhältnismäßiger Qualitätskontrollen fortsetzen.

In ihrer konstituierenden Sitzung hat die KfQK wieder ihre entscheidungsbefugten Abteilungen eingerichtet. Dabei wurde auf eine ausgewogene Verteilung von Vertretern unterschiedlich großer Praxen sowie neuer KfQK-Mitglieder auf die einzelnen Abteilungen geachtet.

Die gemeinsam mit dem Vorstand der WPK erarbeiteten Vorschläge zur Anpassung von Vorschriften der WPO zum Qualitätskontrollverfahren sollen mit dem BMWi beraten werden. Die WPK schlägt vor, dass eine Praxis, die wegen einer nicht durchgeführten Qualitätskontrolle gelöscht wurde, erst wieder als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden kann, wenn sie die Qualitätskontrolle durchgeführt hat. Wechselt eine Praxis mit der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in einen anderen Rechtsträger, soll dem PfQK des anderen Rechtsträgers ermöglicht werden, die Aufträge des vormaligen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl einzubeziehen. Auch soll sich eine Praxis durch einen Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht mehr den Maßnahmen der KfQK zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems entziehen können. Die Maßnahmen bleiben, unabhängig von der Eintragung, wirksam, so dass es nach einer erneuten Eintragung keiner gesonderten Anordnung der Maßnahmen bedarf. Wird die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in einem anderen Rechtsträger fortgesetzt, sollen die Maßnahmen von der KfQK auf diesen Rechtsträger übertragen werden können. Das Jahr 2020 wird davon gekennzeichnet sein, dass unter Berücksichtigung des Sechsjahresturnus vergleichsweise wenige Qualitätskontrollen durchgeführt werden.

Gleichwohl werden insbesondere Praxen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, u. a. auch drei der vier großen Gesellschaften, in 2020 eine Qualitätskontrolle durchführen lassen.

Die KfQK wird die Überarbeitung des „Hinweises zur Berichterstattung“ in 2020 beenden. Die Ausführungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen werden in einen gesonderten Hinweis, der auch Ausführungen zu den Anforderungen an die Dokumentation von Qualitätskontrollen enthalten wird, ausgegliedert.

Die APAS hat ihr Arbeitsprogramm für 2020 veröffentlicht⁶. Sie teilt darin mit, dass sie ihren Systemansatz weiter verfolgen wird und einen Schwerpunkt auf die internen Prozesse und internen Kontrollen der Geschäftsstelle legen wird. Sie kündigt weiter an, an Qualitätskontrollen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse teilnehmen zu wollen.

Arbeitsprogramm

Die KfQK wird sich in 2020 insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- Aktualisierung der Hinweise der KfQK
- Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im Rahmen einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen
- Untersuchungen der KfQK bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen

Der Beirat der WPK hat im Dezember 2019 Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle beschlossen (s. o. 5.e) bb)). Diese sollen PfQK zu einer stärkeren Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Abwicklung von Qualitätskontrollen anhalten. Auch angesichts dieser Änderungen wird die KfQK 2020 die in 2019 begonnene Aktualisierung ihres Hinweises zur Berichterstattung fortsetzen. Es ist geplant, diesen Hinweis durch einen neuen Hinweis zur Durchführung von Qualitätskontrollen zu ergänzen.

Die KfQK verbindet dies mit der Erwartung, dass die PfQK Qualitätskontrollen verstärkt risikoorientiert planen und verhältnismäßig durchführen werden. Im Zentrum steht unverändert die Förderung wirksamer Qualitätskontrollen, um die Anerkennung des Qualitätskontrollverfahrens durch die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass ein PfQK aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, die konkrete Qualitätskontrolle durchzuführen („Augenhöhe“).

⁶ www.apasbafa.bund.de, dort unter Publikationen/Arbeitsprogramme

Die KfQK wird im Prüfvorschlagsverfahren ggf. die vorschlagende Praxis und den PfQK unter diesem Gesichtspunkt befragen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Vergangenheit wird die KfQK auch auf einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK, ohne den eine Qualitätskontrolle nicht wirksam durchgeführt werden kann, drängen. Ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen ist auch die unmittelbare Kommunikation der KfQK mit den PfQK. Hier nehmen die Untersuchungen der KfQK bei PfQK und die Teilnahmen an laufenden Qualitätskontrollen eine besondere Stellung ein. Die KfQK wird die PfQK in ihren Fortbildungsveranstaltungen anhalten, wirksame Qualitätskontrollen durchzuführen. Unverändert werden dabei auch die „kritischen Erfolgsfaktoren“ der APAS aus ihren bisherigen Arbeitsprogrammen berücksichtigt werden. Möglichen Versuchen von Praxen, die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen, wird sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln entgegen treten.

Die Abteilung „Aufsicht“ plant derzeit acht Untersuchungen. Die Auswahl der betreffenden PfQK sowie Teilnahmen an Qualitätskontrollen erfolgt risikoorientiert. Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl der Untersuchungen bei PfQK sind die Anzahl der vom PfQK abgewickelten Qualitätskontrollen sowie die in der vorangegangenen Untersuchung getroffenen Feststellungen. Damit werden auch bis Ende 2020 wieder diejenigen PfQK, die in den letzten drei Jahren zahlreiche Qualitätskontrollen durchgeführt haben und 2019 besonders aktiv waren, einer Aufsicht unterzogen.

Die KfQK wird sich auch in 2020 in ihrer internen Fortbildungsveranstaltung mit Grundsatzthemen befassen und Praxen wie PfQK mit Veröffentlichungen über aktuelle Themen informieren (Homepage und WPK-Magazin).

Berlin, den 24. März 2020



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll
Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

StB/RA Carsten Clauß
Abteilungsleiter

WPIn/StBin Petra Gunia
Referatsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161300
Telefax +49 30 726161319
E-Mail qualitaetskontrolle@wpk.de
Internet www.wpk.de